

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	1 (1928-1929)
Heft:	8
Artikel:	Die Lehrerinnenverhältnisse in der Schweiz
Autor:	Gerhard, Georgine
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-852135

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kommen, was vorgeschlagen und erörtert wurde, aber die Antworten stehen ja alle schwarz auf weiss zur Einsicht und haben ihre Wirkung auch ohne nochmalige Befprechung getan, manches lässt sich überdies nur einmal gut sagen. — Ob wir überhaupt „vom Geist schweizerischer Schule“ reden dürfen? Gewiss nicht dann, wenn er erst auf dem Papier steht, auch nicht dann, wenn er bloss den guten Willen der die Schule Führenden beseelt, sondern erst, wenn das die Schule tragende Volk, die sie organisierenden politischen Führer und Parteien von ihm

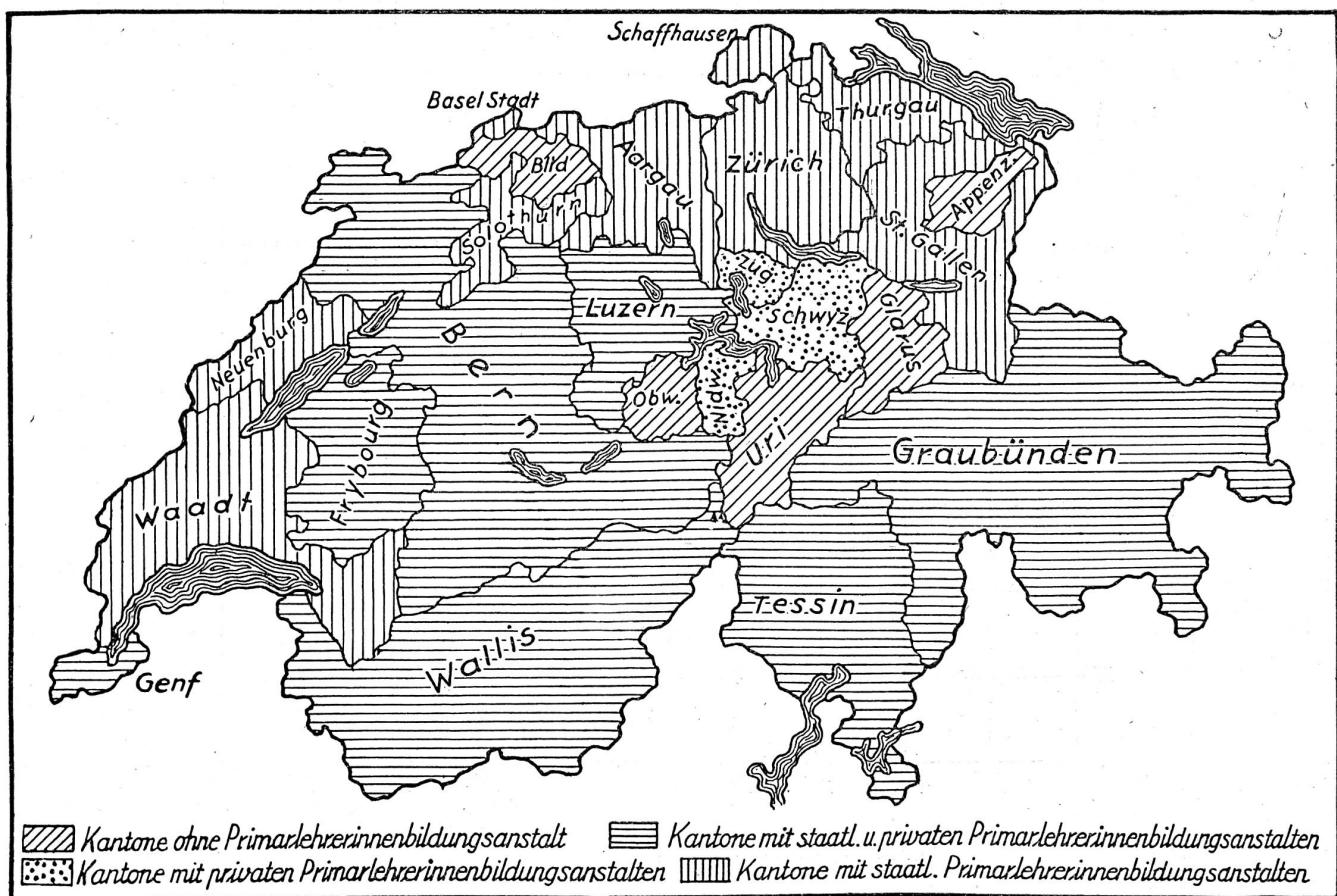
ergriffen werden, und wenn endlich dem Ergriffensein wenigstens ein Stück von dem Opfermut folgt, den uns unser Heinrich Pestalozzi in beispieloser Art vorlebte. Erst wenn er, Pestalozzi, zum erzieherischen Gewissen unseres ganzen Landes wird, dürfen wir frohgemut und wahrhaft von einem Geist schweizerischer Schule, vollbewusst aber auch von einem Geist schweizerischer Schule reden. Möchte die Rundfrage das Ihre dazu beitragen; vieles in den Antworten und Vorschlägen ist von diesem Geiste beseelt!

Die Lehrerinnenverhältnisse in der Schweiz.

Von Georgine Gerhard, Basel.

In einem Ausmaße wie nie zuvor haben die Schweizerfrauen anlässlich der „Saffa“ sich und andern Rechenschaft gegeben über ihre Tätigkeit, ihre Arbeitsbedingungen, ihre Stellung in den verschiedenen Berufen. Auch den Lehrerinnen erwuchs diese Pflicht, und die verschiedenen Lehrerinnenvereine sind ihr nicht aus dem Wege gegangen. Aufgabe des Schweizerischen Lehrerinnenve-

reins war es dabei, die Verhältnisse der sogenannten „wissenschaftlichen“ Lehrerin darzustellen, d. h. derjenigen, die weder Kindergärtnerin, noch Arbeitslehrerin, noch Hauswirtschafts-, noch Gewerbelehrerin ist. Die Ergebnisse dieser Darstellung seien im folgenden auf Wunsch des Herausgebers zu einem Ueberblick zusammengefasst.



Ausbildung.

An Ausbildungsgelegenheit für Lehrerinnen fehlt es in der Schweiz nicht. Zumal für die Ausbildung der Primarlehrerinnen ist reichlich gesorgt; denn nur in 6 von unsrern 25 kantonalen Schulwesen können sie keine Ausbildung erlangen.

Freilich nehmen sich nicht überall die Behörden der Lehrerinnenausbildung an; in einzelnen Kantonen der Innerschweiz liegt sie ganz in den Händen der geistlichen Orden. In einer Reihe von Kantonen bestehen behördliche Ausbildungsanstalten neben privaten, während, vorwiegend im Norden der Schweiz, die Ausbildung der Primarlehrerinnen ausschliesslich von Staat oder Stadtgemeinde organisiert wird.

Die Gelegenheit für junge Mädchen, sich zur Sekundarlehrerin auszubilden, besteht in 11 Kantonen, einmal in den 7 Universitätsstädten, dazu in St. Gallen, Schwyz, im Tessin und in Zug.

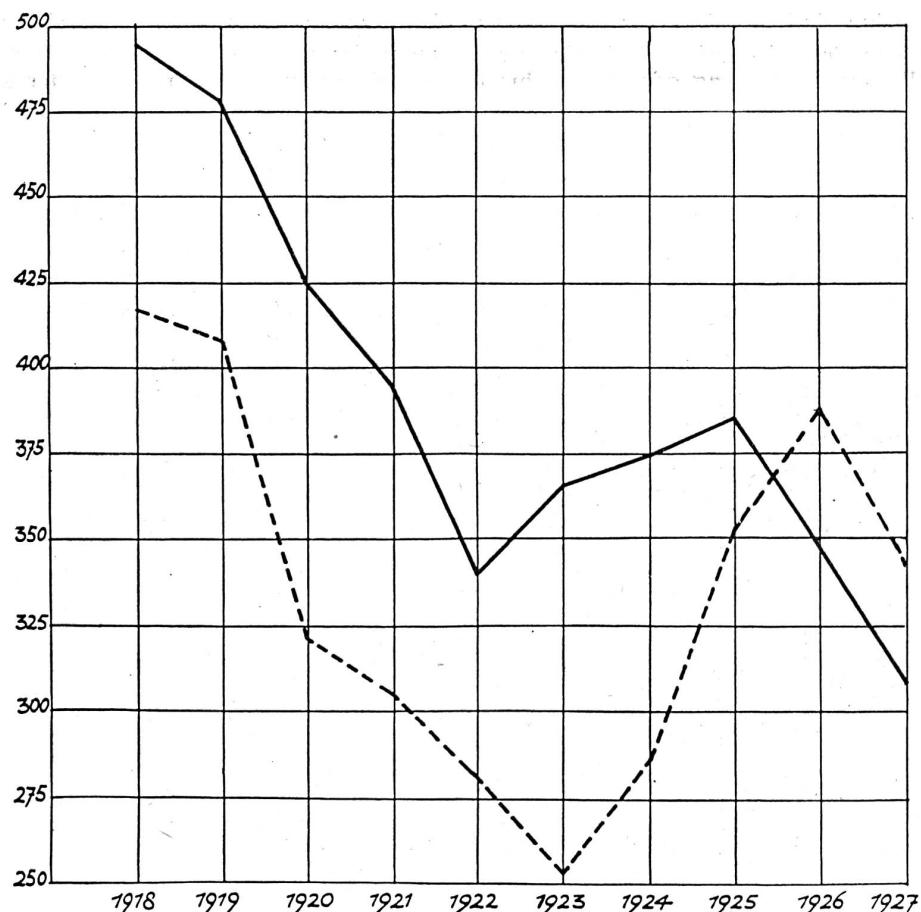
Eine besondere Ausbildung für das höhere Lehramt, also für die Oberlehrerin, kennen nur die Kantone Baselstadt, Bern und Zürich.

Der Abschluss der Ausbildung der Primarlehrerinnen wird in den meisten Kantonen mit 19 Jahren erreicht, in wenigen später, in einzelnen schon mit 17 oder 18 Jahren. Die Kandidatinnen der Sekundarschulstufe gelangen zur Abschlussprüfung mit 20—22 Jahren, diejenigen der Oberstufe mit $22\frac{1}{2}$ — $23\frac{1}{2}$ Jahren. Die Voraussetzung für diesen Zeitpunkt des Abschlusses ist die, dass die Kandidatinnen ihre Diplomprüfung auf kürzestem Weg erreichen.

Die Ausbildung der Primarlehrerinnen geschieht zu meist an Seminaren. Sofern diese keine Klosterschulen sind, nehmen sie in der Mehrzahl der Fälle Schüler und Schülerinnen auf. Nur in Basel ist das Kantonale Lehrerseminar ein Bestandteil der Universität; doch auch in Genf vollzieht sich die Ausbildung der Primarlehrer-

In der Schweiz erteilte Patente für die Primarschulstufe

1918-1927



Lehrerinnen
Lehrer

innen teilweise an der Universität. Die Ausbildung der Sekundarlehrerinnen übernimmt in den meisten Fällen, die der Oberlehrerinnen immer die Universität.

In den Jahren 1918—1927 wurden in der Schweiz diplomierte:

- 3906 Primarlehrerinnen (3360 Primarlehrer),
- 370 Sekundarlehrerinnen (832 Sekundarlehrer),
- 26 Lehrerinnen der Oberstufe (335 Lehrer).

In diesen Zahlen sind die Licenciés und Licenciées der welschen Universitäten nicht einbezogen worden, weil nicht alle Licences zum Lehramt führen, die Möglichkeit aber nicht bestehe, diejenigen auszuscheiden, die dazu geführt haben.

Bis 1925 war die Zahl der alljährlich patentierten Primarlehrerinnen grösser als die der Lehrer; seither ist das Gegenteil der Fall. Von den Kandidaten der Sekundarschulstufe, die von 1918—1927 diplomierte wurden, waren nur 33,5 % weiblichen Geschlechts, auf der Oberstufe gar nur 7 %.

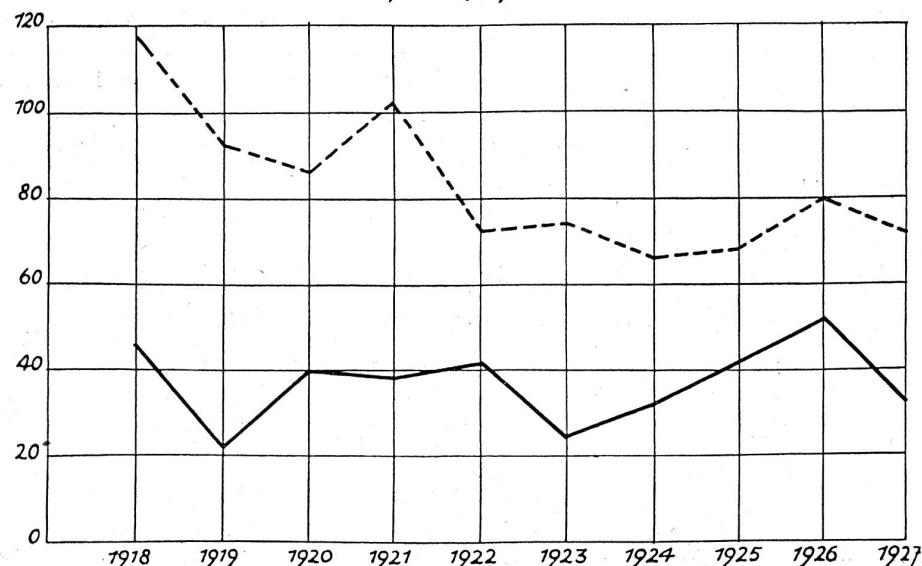
Kritische Bemerkungen zur Lehrerinnenbildung, sofern sie auch die Lehrerbildung betreffen und also ein gemeinsames Anliegen aller sind, sollen hier übergangen werden. Es sei nur das angeführt, was die Lehrerinnenbildung besonders angeht. Da muss an einzelnen Orten immer noch die Forderung gestellt werden, dass die Lehrerinnenbildung der Lehrerausbildung gleichwertig sein müsse. Noch immer beträgt im Kanton Bern, bei gleichen Vorbildungserfordernissen für alle, die Ausbildung der Primarlehrerinnen nur 3, diejenige der Primarlehrer dagegen 4 Jahre. Seit 1911 kämpft man in Bern um das 4. Seminarjahr für die Lehrerinnen, bisher umsonst. Eben jetzt ist der Kampf mit erneuter Energie aufgenommen worden; hoffentlich führt er endlich zum Ziel. — Im Kanton Waadt besteht eine Ungleichwertigkeit mit Bezug auf die Ausbildung der Lehrkräfte für die Sekundarschulstufe. Während die

Sekundarlehrer dort die Universität beziehen müssen und frühestens mit 22 Jahren zum Abschluss der Studien kommen, verlässt die Abiturientin der pädagogischen Abteilung des Mädchengymnasiums in Lausanne die Schule mit 19 Jahren und kann sich nach einjährigem Aufenthalt im Auslande zur Sekundarlehrerinnenprüfung stellen.

Als ein Nachteil wird es von Frauenseite immer wieder empfunden, dass bei der Heranbildung des Lehrerinnennachwuchses die Lehrerin selbst an vielen Orten ganz unbeteiligt ist. Wohl ist in den katholischen Instituten der Innerschweiz die Lehrerinnenausbildung Frauenarbeit, im übrigen aber finden wir in den Lehrerinnenseminaryn nur wenige Lehrerinnen, in den gemischten Lehrerbildungsanstalten fast keine. Wir bedauern das für die Seminaristinnen in mehrfacher Hinsicht: Einmal halten wir neben dem Männereinfluss den Fraueneinfluss für durchaus erwünscht: die Frauen sehen manches anders, beurteilen es anders; da werden die Schülerinnen die Dinge auch in verschiedener Beleuchtung zu sehen bekommen. In mancher Schwierigkeit werden sich die Seminaristinnen bei einer Lehrerin Rat holen können, wo es für sie einem Lehrer gegenüber nicht möglich wäre. Und schliesslich — das gilt besonders für die gemischten Anstalten — wird dem Minderwertigkeitsgefühl vieler Mädchen entgegengearbeitet, wenn sie sehen, dass auch Lehrerinnen an ihrer Anstalt unterrichten, man also die Frauen nicht von vornherein als zu minderwertig für solche bedeutsame Arbeit betrachtet.

Eine Frage, die immer wieder auftaucht, ist die, ob man die Ausbildung der Primarlehrerinnen nicht zahlenmässig einschränken sollte. Unter diesem Gesichtspunkt muss der Plan beurteilt werden, nach dem die Seminarabteilung der Höheren Töchterschule Zürich eingehen sollte und alle Seminaristinnen dem Staatsseminar in Küsnacht zuzuweisen wären. In der gleichen Absicht wird im Kanton Solothurn allen von

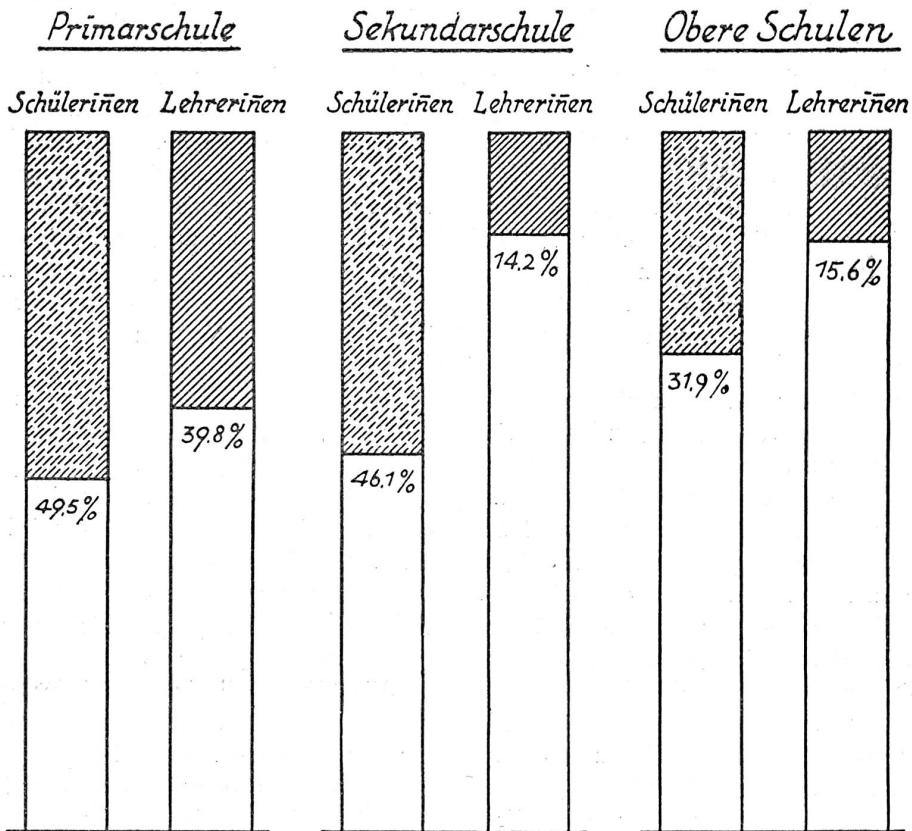
Erteilte Patente für die Sekundarschulstufe. 1918-1927



1929 an patentierten Primarlehrerinnen eine Wartefrist von 3 Jahren auferlegt, bevor sie überhaupt wählbar sind. Da gerade in Zürich und in Solothurn nur ca. 23 % aller Lehrstellen an der Primarschule von Lehrerinnen besetzt sind, lässt sich eine Einschränkung der Lehrerinnenaus-

bildung und eine Erschwerung der Anstellungsbedingungen für Lehrerinnen gewiss nicht rechtfertigen. Dies liesse sich u. E. nur an solchen Orten tun, wo die Lehrerinnen einen billig erscheinenden Anteil an Lehrstellen inne haben.

Das Arbeitsgebiet der Lehrerin.

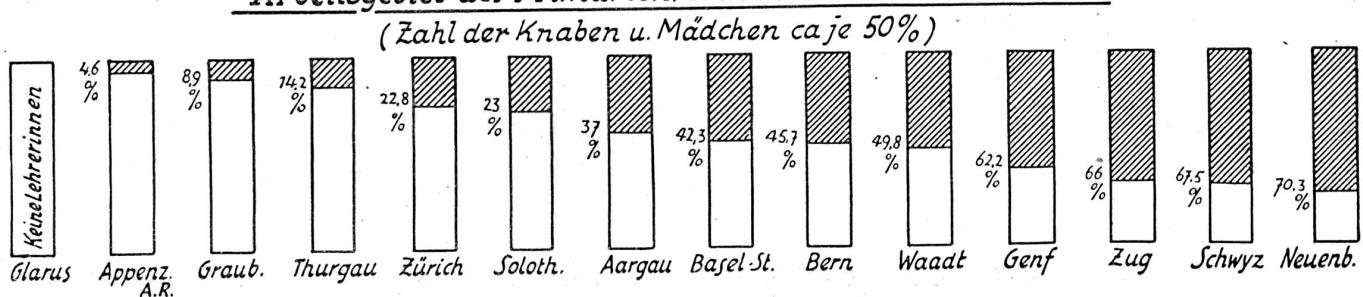


Vorurteilslose Menschen sind meist überrascht, wenn man ihnen sagt, dass bei uns in verschiedenen Kantonen das Arbeitsgebiet der Lehrerin durch Gesetzesbestimmungen stark eingeschränkt ist. Nicht weniger als 8 kantonale Schulwesen kennen solche Bestimmungen. Im allgemeinen verweisen sie die Lehrerinnen auf die Elementarklassen (z. B. auf die 3 untersten Klassen in Solothurn, die 4 untersten in Baselland und St. Gallen); an höheren Klassen räumen sie etwa der Lehrerin einen Platz an Mädchenabteilungen ein. Aber auch wo keine solchen Bestimmungen bestehen, haben die Lehrerinnen nicht

freien Zutritt zum gesamten Arbeitsgebiet. So sind sie durch die Tradition von den Knabenschulen zumeist ausgeschlossen, ebenso von den obern Klassen gemischter Schulen.

Somit amten denn die meisten Lehrerinnen auf der Primarschulstufe. Doch auch da sind die Verhältnisse mannigfaltig. Zwischen Glarus, wo überhaupt keine Primarlehrerinnen amten und Neuenburg, wo sie mehr als zwei Drittel der Primarlehrerschaft ausmachen, bilden die andern Kantone eine Leiter von recht unterschiedlicher Sprossenweite.

Arbeitsgebiet der Primarlehrerin in einzelnen Kantonen



Betrachtet man die obige Darstellung, so fällt auf, dass einmal die welschen Kantone ein starkes Kontingent von Primarlehrerinnen besitzen, sodann eine Reihe von katholischen Kantonen, vorab diejenigen der Innerschweiz. Auch Nidwalden, das nicht angegeben ist, hat neben 51 Lehrerinnen nur 7 Lehrer. In der welschen Schweiz wird man diese Erscheinung wohl dem Umstand zuzuschreiben haben, dass im Schulwesen französische Einflüsse stark hervortreten. Für die katholischen Kantone liegen die Dinge etwas anders. Hier ist es die Ordensschwester, die in der Primarschule das Bild beherrscht. So sind denn auch von den 51 Lehrerinnen in Nidwalden 47 Ordensschwestern. Diese Bevorzugung verdanken sie neben religiösen Beweggründen sicher auch finanziellen Erwägungen; sie sind eben nach allen Seiten hin die billigsten Lehrkräfte.

Sehr schwach ist die Position der Lehrerin auf der Sekundarschulstufe, und zwar nicht nur etwa da, wo es sich um gemischte Schulen handelt. Auch in Baselstadt z. B., wo Knaben und Mädchen getrennt sind, finden wir auf 100 Lehrkräfte nur 18 Lehrerinnen, obwohl die Schülerinnen mit 52% in der Mehrzahl sind. Wie bescheiden der Anteil der Lehrerinnen am Unterricht dieser Stufe ist, zeigen folgende Zahlen:

Appenzell A.-Rh.	0 Lehrerinnen	27 Lehrer
Baselland	2 „	56 „
Schaffhausen	1 Lehrerin	51 „
Thurgau	2 Lehrerinnen	73 „
Zürich	13 „	404 „

Ueber Basel und Bern nach dem Westen zu besetzen sich die Verhältnisse etwas für die Sekundarlehrerin.

Etwas zahlreicher sind die Lehrerinnen auf dem Gebiet der höheren Schulen zu finden. Wir haben es hier viel häufiger als sonst mit Schulen zu tun, die Schüler und Schülerinnen getrennt unterrichten. An den höheren Mädchenschulen finden wir denn auch eine grössere Anzahl von Lehrerinnen. Vorab gilt das für die ka-

tholischen Institute der Innerschweiz, wo fast ausschliesslich Lehrschwestern tätig sind.

Diese Institute kennen auch seit langem die weibliche Schulleitung, während die Schulvorsteherin an staatlichen Schulen in der Schweiz eine Rarität ist. Seit kurzem hat das Lehrerinnenseminar in Aarau eine Rektorin; an den Genfer Primarschulen sind 3 von 13 leitenden Stellen Frauen übertragen worden; im Kanton Tessin amtet an den Mädchenabteilungen der ginnasi zu Bellinzona und Lugano je eine Vizedirektorin. Die Académie Ste-Croix in Freiburg (Mädchen gymnasium) besitzt neben dem Directeur d'études eine Direktorin, der die Verwaltung der Schule und das Internat unterstehen.

Mit Bezug auf die Zahl der Schulvorsteherinnen steht die Schweiz sehr arm da im Vergleich zu ihren Nachbarstaaten Frankreich, Deutschland, Oesterreich, auch im Vergleich zu England — von Amerika ganz zu schweigen.

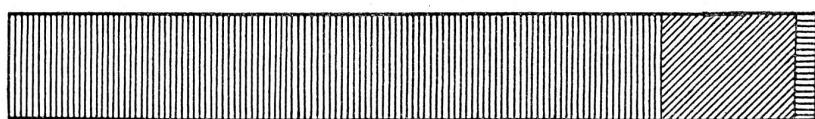
Gänzlich vom Schuldienst ausgeschlossen ist an manchen Orten die verheiratete Lehrerin. Es geschieht dies durch Verfügung des Gesetzes in 5 kantonalen Schulwesen. In andern Kantonen bestehen für die Verheirateten besondere Bestimmungen. Nicht in allen Fällen, da die verheirateten Lehrerinnen durch Gesetz von der Führung eines Amtes ausgeschlossen sind, erstreckt sich dieses Verbot auch auf die verwitwete oder geschiedene Lehrerin.

Nach unsren Erhebungen amten heute in der Schweiz 1160 verheiratete, verwitwete und geschiedene Lehrerinnen. Davon entfallen

auf den Kanton Bern	450
„ „ „ Genf	276
„ „ „ Waadt	218
„ „ „ Tessin	98
„ „ „ Wallis	41
„ „ „ Zürich	36

Die übrigen 41 verteilen sich in ganz kleinen Gruppen auf eine weitere Zahl von Kantonen.

Die Lehrerinnen nach ihrem Zivilstand



<i>Ledige</i>	80,7 %
<i>Verheiratete</i>	16,9 %
<i>Verwitwete u. Geschiedene</i>	2,4 %

Es ist wohl verständlich, dass sich die Lehrerinnen gegen die Gesetzesbestimmungen wenden, die sie in ihrer Berufstätigkeit einschränken. Solche Bestimmungen ste-

hen ja neuzeitlichen Gesetzen schlecht an, da die Entwicklung deutlich den Weg geht, die Frauen von der Vormundschaft zu befreien und sie für die Gestaltung ihres

Lebens selbst verantwortlich zu machen. Diesem Verantwortlichkeitsgefühl sollte man es zweifellos überlassen, ob eine Lehrerin nach ihrer Verheiratung ihr Amt weiter ausüben will oder nicht.

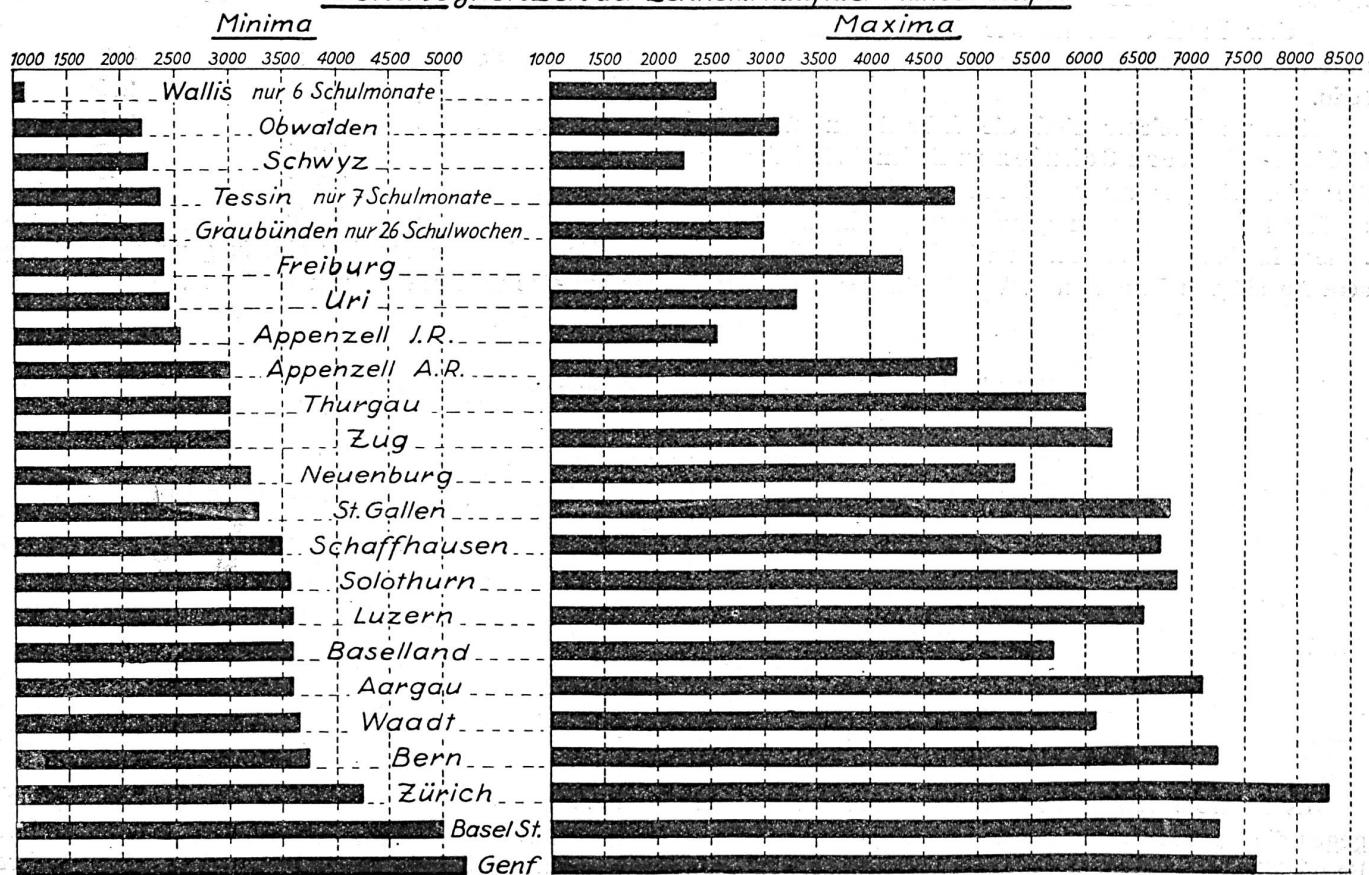
Ebenso sollten die Bestimmungen fallen, die die Tätigkeit der Lehrerin auf bestimmte Schulstufen beschränken. Allein entscheidend sollte sein, ob die Lehrerin persönlich geeignet ist, eine bestimmte Stelle einzunehmen oder nicht. So halten wir dafür, dass an den gemischten Schulen — vorab um der Mädchen willen — die Lehrerin ein grösseres Arbeitsfeld finden sollte als bisher, auch meinen wir — man verzeihe uns die Ketzerei — ihre Mitarbeit könnte sogar in den Knabenschulen von Nutzen sein. Vorerst aber gilt es noch, den Lehrerinnen vermehrten Raum an den Mädchenschulen zu schaffen. Dass dies im dringenden Bedürfnis der Mädchen läge, das wissen nicht nur die Lehrerinnen und Mütter, das anerkennen auch einsichtige Schulmänner. In der Reifezeit vor allem haben die Mädchen den Einfluss verständnisvoller Frauen einfach nötig, so wenig wir auch daneben den Einfluss der Lehrer missen möchten.

Sobald man gelernt haben wird, in diesen Dingen vorurteilsfreier zu denken, billiger zu empfinden, wird auch die Möglichkeit für fähige Lehrerinnen, das Amt einer Schulvorsteherin zu versehen, zur Selbstverständlichkeit werden.

Die wirtschaftliche Lage der Lehrerin.

Es ist nicht leicht, sich von den Gehaltsverhältnissen der Lehrerin in der Schweiz ein richtiges Bild zu machen. Die Gehälter wechseln ja nicht nur von Kanton zu Kanton, sondern oft von Gemeinde zu Gemeinde. Wo das letztere der Fall ist, liessen wir uns durch die Behörden oder durch Kolleginnen die Lehrerinnengehälter an den ärmsten und an den wohlhabendsten Schulorten zusammenstellen. Diese Gehälter setzen sich zusammen aus dem sogenannten Grundgehalt, der meist kantonal bestimmt ist, aus eventuellen Zulagen der Gemeinden und der Kantone, sowie aus dem Betrag, der dem Wert allfälliger Naturalzuwendungen (freier Wohnungen etc.) entspricht. Das Minimum, das am bescheidensten Schulort beim Amtsantritt einer Lehrerin ausgerichtet wird, und das Maximum, das eine Lehrerin in einer grossen Ortschaft, oft im Kantonshauptort, nach 10—20 Dienstjahren erhält, stellen die Grenzen dar, innerhalb derer sich die Lehrerinnengehälter bewegen. Dabei ist zu beachten, dass das Minimum unter Umständen selten vorkommt, das Maximum vielleicht noch seltener, zuweilen nur in einem einzigen Ort im Kanton. Unter diesen Voraussetzungen, die nicht übersehen werden dürfen, sind die Gehaltsgrenzen für die Primarlehrerinnen im folgenden dargestellt.

Gehaltsgrenzen der Lehrerin auf der Primarstufe.



Am schlimmsten ist es wohl um die Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen im Kanton Wallis bestellt. Die Bezahlung wird nach Arbeitsmonaten berechnet und beträgt bei der Anstellung Fr. 180.— im Monat. Hat eine Lehrerin nur sechs Monate Schule, so nimmt sie während der fünf ersten Dienstjahre, sofern sie in ihrer Wohngemeinde amtet, jährlich nur Fr. 1080.— ein. Kein Wunder, dass viele Walliser Kolleginnen während der unbezahlten Ferienzeit andere Arbeit suchen müssen, die sie hauptsächlich im Hotelgewerbe finden. Auch an solchen Orten, wo die Schulzeit 9—10 Monate dauert, also so lange wie in den meisten Kantonen, werden im Wallis die Ferien nicht bezahlt. Da, wie uns von dort berichtet wird, die meisten Lehrerinnen auch noch Unterstützungspflichten ausüben, kann man leicht ermessen, welch ausserordentlich bescheidenes Dasein sie führen müssen.

Eigentlich berührt es, dass weder in Schwyz noch in Appenzell I.-Rh. die Lehrerinnengehälter einer Steigerung fähig sind. Während die Lehrer regelmässige Dienstalterszulagen erhalten, müssen sich die Lehrerinnen, solange sie im Amt sind, mit dem Grundgehalt begnügen.

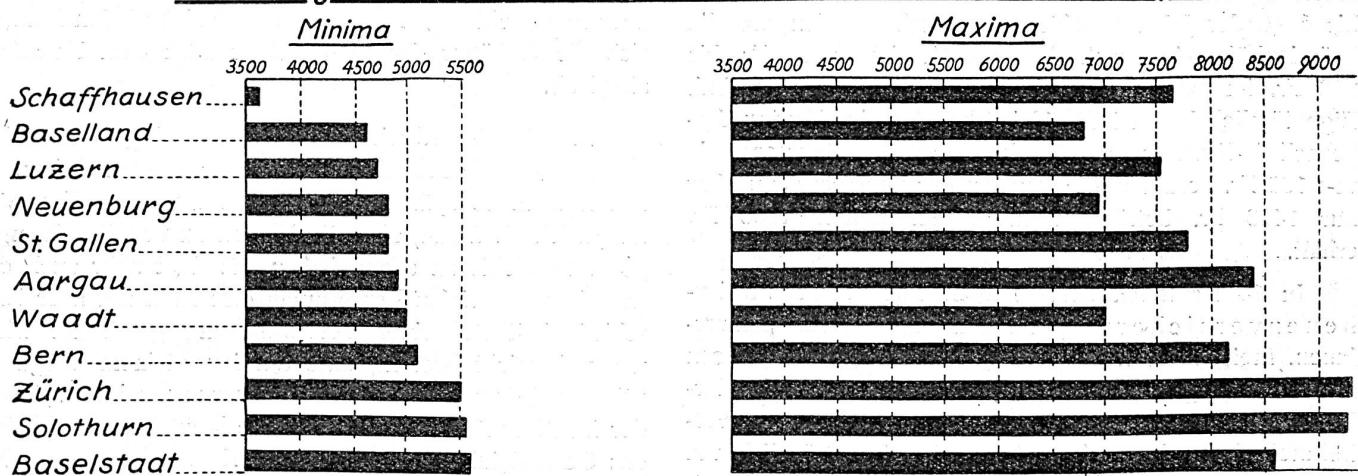
Ausserst bescheiden muten auch die Graubündner Verhältnisse an. Die Lehrerinnen werden dort eben vorzugsweise an armen Berggemeinden angestellt. In Chur z. B., wo die Gehälter um ein Beträchtliches besser wären, ist noch keine Lehrerin an die Primarschule gewählt worden. Auch die Bündner Lehrerinnen finden in der Hotelindustrie häufig den notwendigen Nebenverdienst.

Die hohen Minima in Basel und Genf röhren daher, dass es sich hier um Städtekantone handelt, die bei der Bemessung der Gehälter ausschliesslich Grosstadtverhältnisse im Auge haben. Die höchsten Maxima weisen Zürich und Genf auf, weil dort der Grundsatz „gleiche Arbeit, gleicher Lohn“ durchgeführt ist, diese Gehälter also den Lehrergehältern gleichkommen.

Auf unserer Darstellung sind unberücksichtigt geblieben die Gehälter der Lehrschwestern der Innerschweiz. Da die Schwestern das Gelübde der Armut abgelegt haben, wird ihr Gehalt unter dem Gesichtspunkt einer Entschädigung an das Mutterhaus betrachtet dafür, dass es die Schwestern zur Verfügung stellt. Der Lehrschwesterngehalt ist sehr verschieden, beträgt aber im Durchschnitt um Fr. 1000.—. Den Lehrschwestern wird überdies durchwegs eine freie Wohnung zur Verfügung gestellt und Holz und Beleuchtung unentgeltlich geliefert. Wie uns gesagt wurde, sollen es viele Schwestern fertig bringen, von einem Gehalt von Fr. 800.— und weniger noch Ersparnisse zugunsten des Mutterhauses zu erzielen, ein Zeichen von achtunggebietender Bedürfnislosigkeit und Hingabe.

Im folgenden seien auch noch die Gehaltsgrenzen für die Lehrerin auf der Sekundarschulstufe angegeben. Auch beim Betrachten dieser Tabelle wird man sich vor falschen Schlüssen hüten müssen. Das imponierende Maximum zu Schaffhausen wird einer einzigen Lehrerin zuteil, ebenso finden wir das Maximum Solothurns nur in einem einzigen Industrieort des Kantons, der besonders gute finanzielle Verhältnisse aufweist.

Gehaltsgrenzen für die Lehrerin auf der Sekundarschulstufe



In den meisten Kantonen ist die Stellvertretungsfrage für die Lehrerschaft behördlich geregelt, und damit ist auch den Lehrerinnen eine grosse Sorge abgenommen.

Am wenigsten günstig sind die Verhältnisse in Appenzell I.-Rh., wo die Lehrerin im Falle von Krankheit

den Gehalt weiter bezieht, dafür aber für die Stellvertretungskosten aufkommen muss. In 4 andern Kantonen bestehen keine Vorschriften, sondern die Stellvertretungsfrage wird von Fall zu Fall gelöst. An den übrigen 20 Schulorten sind jedoch die Vikariatsverhältnisse geregelt, sodass die Lehrerin weiß, was sie zu er-

warten hat. Meist hat die Regelung in der Art stattgefunden, dass die Stellvertretungskosten für eine bestimmte Zeit von den Behörden getragen werden, wobei in 5 Kantonen die Lehrerinnen einen Beitrag an diese Kosten zu leisten haben, während die Auslagen in den andern 15 Kantonen ganz aus gemeinen Mitteln bestritten werden. Bedauerlich ist, dass in einzelnen Kantonen die Zeit, während der kostenlose Stellvertretung gewährt wird, ausserordentlich kurz bemessen ist. Im Kanton Wallis beträgt sie nur einen Monat, in Schwyz, teilweise auch im Tessin 2 Monate, in Freiburg 3 Monate. Daneben finden wir aber auch sehr weitherzige Verordnungen, nach denen wie z. B. in Solothurn, Zürich etc. die kostenlose Stellvertretung für ein Jahr zugesichert ist.

Fast überall sind die Lehrerinnen auch durch ein Anrecht auf Ruhegehälter gegen die Sorgen des Alters geschützt. Nur in 3 katholischen Kantonen ist dies nicht der Fall. Dort amten in der Hauptsache aber Ordensschwestern, die ihren Lebensabend im Mutterhaus des Ordens verbringen.

Meist stehen die Ruhegehälter in einem bestimmten Verhältnis zum letzt bezogenen Gehalt, wobei aber ein gewisses Maximum nicht überschritten werden darf. In 6 Kantonen beträgt dieses Maximum 60 %, in 3 Kantonen 65 %, in 3 Kantonen 70 % und in 2 endlich 80 % der Besoldung. An andern Orten werden als Ruhegehälter feste Summen angesetzt, die zwischen 1000 Fr. (Uri und Graubünden) und 3600 Fr. (Neuenburg) schwanken.

An wenigen Orten nur (4) ist die Altersversorgung der Lehrerinnen nicht auf dem Prinzip der Versicherung aufgebaut, sondern stellt ausschliesslich eine Leistung der Allgemeinheit dar. Sonst aber haben die Lehrerinnen während ihrer Amtszeit Prämien zu leisten: 1½ bis 6 % der Jahresbesoldung an solchen Orten, wo die Prämienhöhe sich nach dem Gehalt richtet, 50 Fr. bis 260 Fr. im Jahr da, wo feste Summen angesetzt sind. Eigentlich berührt die Tatsache, dass im Kanton Appenzell A.-Rh. Lehrer und Lehrerinnen eine Jahresprämie von 100 Fr. bezahlen, die Pension der Lehrerin dann aber nur 1400 Fr. beträgt, während der Lehrer 1600 Fr. erhält.

In 14 Kantonen besteht auch eine Hinterbliebenenversicherung für Angehörige von Lehrerinnen. Meist fliessen diese Renten aus denselben Kassen wie die Ruhegehälter; es sind somit Alters- und Hinterbliebenenversicherung miteinander verbunden. Für verheiratete Lehrerinnen handelt es sich hauptsächlich um Zuwendungen an Kinder, zur Ausnahme auch an Ehegatten, für ledige Lehrerinnen um Auszahlungen an Eltern, eventuell auch an Geschwister.

Zwar gilt es, an einzelnen Orten für die Lehrerinnen noch bessere Verhältnisse mit Bezug auf die Stellvertre-

tung, die Ruhegehälter, die Hinterbliebenenversicherung anzustreben; die Hauptsorge ist und bleibt aber die Gehaltsfrage.

Es gibt ja kaum einen Beruf, da so deutlich von Mann und Frau die gleiche Arbeit erwartet und auch geleistet wird, wie gerade der Lehrerberuf, kaum einen Beruf deshalb, wo die ungleiche Entlohnung der gleichen Arbeit so deutlich und stark als Unbilligkeit empfunden wird. Wohl wird an einer Reihe von Orten die Stundenzahl der Lehrerin niedriger angesetzt als die des Lehrers; allein mit Ausnahme der Besoldung für die Lehrerin an der Oberstufe in Zürich entsprechen sich die Reduktion der Stundenzahl und die des Gehaltes nirgends; überall ist der Gehalt der Lehrerin im Verhältnis zur Stundenzahl zu niedrig angesetzt. In den Kantonen Zürich, Genf und Graubünden ist die Besoldungsfrage nach dem Grundsatz „gleiche Arbeit, gleicher Lohn“ gelöst worden, wobei freilich hinzuzufügen ist, dass man in Graubünden gewöhnlich an die schlechtbezahlten Stellen Lehrerinnen wählt. Gegenwärtig lässt sich keine Tendenz feststellen, den genannten Grundsatz auch an andern Orten zu verwirklichen.

Wenn die Lehrerinnen doch in dieser Richtung arbeiten, so wird ihnen das meist verübt mit der Begründung, sie hätten doch für keine Familie zu sorgen. Dabei ist eigentlich, dass dieselben Leute, die für die Lehrerinnen den Gehalt vom Bedarf abhängig machen wollen, zu den eifrigsten Verfechtern des „Leistungslohnes“ werden, sobald es sich um die Lehrerbesoldungen handelt. Die Art und Weise, wie heute die Gehälter bemessen werden, ist gänzlich grundsatzlos: entweder man bezahlt die Leistung, dann sind Lehrer und Lehrerin im Verhältnis ihrer Stundenzahl gleich zu entlönen; oder aber man richtet sich nach dem Bedarf, und dann stufen sich die Gehälter der Lehrerschaft nach dem Familienstand ab.

In Lehrerinnenkreisen verficht man längst schon den Grundsatz „gleiche Arbeit, gleicher Lohn“. Wenn er bisher noch so spärlich verwirklicht wurde, so liegt das hauptsächlich daran, dass die Frauen zu den Besoldungsgesetzten nichts zu sagen haben. Es liegt aber auch daran, dass von vielen Lehrerinnen erst dann mit aller Entschiedenheit an seiner Verwirklichung gearbeitet wird, wenn Aussicht besteht, dass auf irgendeinem Wege — sei es auf dem der Familienversicherung, sei es auf dem der Mütterrenten — zwar nicht die Besoldung, wohl aber das Gesamteinkommen eines Erwerbenden nach dem Familienstand abgestuft werden kann. Gleiche Arbeit, gleicher Lohn und dazu besondere Zuwendungen an alle diejenigen — Lehrer und Lehrerinnen — die Unterhaltpflichten irgendwelcher Art erfüllen, das ist, was es für die Lehrerinnen zu erstreben gilt.